

Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222^a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Die Enquete

der Thüringischen Staaten in Beziehung auf die rechtliche Stellung der Gärtnerei.

I.

Die eigenartigen Verhältnisse in der deutschen Gärtnerei machen eine rechtliche Beurteilung derselben ausserordentlich schwer. Das wird jeder Jurist, aber auch jeder Handlungsgärtner zugestehen. Es sind wiederholt Versuche gemacht worden, eine Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Gärtnerei vorzunehmen, aber alles, was in dieser Beziehung bislang geschehen ist, reicht nicht aus. Man wird sich entsinnen, dass schon die badische Regierung seiner Zeit den Versuch gemacht hat, eine amtliche Feststellung des rechtlichen Charakters der Gärtnerei zu geben, dass aber auch dieses Vorgehen praktisch nur wenig Nutzen gebracht hat. Dann kam Württemberg, das ebenfalls in Erörterungen eintrat, Sachsen, dessen Ministerium des Innern ebenfalls eine Klärung der streitigen Frage versucht hat, und schliesslich Preussen mit dem durch den Verband der Handlungsgärtner herbeigeführten Erlass des Handelsministers Möller, der im wesentlichen nur eine Variante der in den übrigen Bundesstaaten ergangenen Entscheidungen bildet. Gefördert ist durch alle diese zum Teil auch viel zu doktrinären amtlichen Publikationen nichts. In der Praxis, wo die Gerichte zu entscheiden haben, hat sich auch neuerdings eine Divergenz der Meinungen herausgestellt, die verhängnisvoll für die Rechtssicherheit im gärtnerischen Verkehr ist. Trotz aller dieser Erlasse entscheiden die Gewerbegerichte und ordentlichen Gerichte, wie uns erst wieder zwei Erkenntnisse aus letzter Zeit beweisen, nach wie vor ganz widersprechend, und was dem einen Gericht Heu ist, ist dem andern Stroh. Wir haben uns im Laufe der Jahre bemüht, auch an dieser Stelle für die Stimmung der Rechtsverhältnisse in der Gärtnerei zu arbeiten, und niemals ein Hohl daraus gemacht, dass wir in der Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung keineswegs das „nationale Unglück“ finden würden, das von verschiedenen Seiten darin erblickt wird, wenn wir auch zugeben müssen, dass für die gärtnerischen Betriebe eine ganze Reihe von Bestimmungen der Gewerbeordnung absolut un-

brauchbar sind. Es würde sich bei einer Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung also darum handeln, Ausnahmen zu schaffen, eine Bestimmung zu treffen, in welcher es heisst: „die §§ . . . erleiden auf gärtnerische Betriebe keine Anwendung“. Dann ist zu hoffen, dass endlich einmal die so wünschenswerte Klarheit geschaffen wird. Einen anderen Ausweg sehen wir nicht, und wir versprechen uns von den Versuchen der Regierungen, eine Lösung der Frage im Verwaltungsweise herbeizuführen — gar nichts. Dies müssen wir hier vorausschicken, wenn wir jetzt einem Vorgehen der grossherzogl. Weimarischen Regierung nahe treten, welche im Dezember vorigen Jahres den Versuch gemacht hat, für die Thüringischen Staaten eine Behebung der existierenden Rechtsunsicherheit herbeizuführen.

Das Grossherzogliche Staatsministerium zu Weimar hat unter dem 6. Dezember 1902 an die verschiedenen Ministerien der Thüringischen Staaten eine offizielle „Anfrage“ ergehen lassen, welche bezweckt, in den Thüringischen Staaten eine gemeinsame Rechtsauffassung herbeizuführen. Die angegangenen Ministerien haben sich nun wieder an die in Frage kommenden Magistrate gewandt und diese haben sich, wie dies auch der einzig richtige Weg war, ehe sie vom grünen Tische herunter die Anfrage beantworten, mit den massgebenden Handlungsgärtnern am Platze in Verbindung gesetzt. Wir wollen zunächst die Anfrage des Grossherzogl. Weimarischen Ministeriums hier im Wortlaut mitteilen:

„Der Königlich Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 20. Januar 1902 (I. No. III a 9755) in Betreff der Frage, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe unter die Gewerbeordnung fallen, seine Auffassung dahin ausgesprochen, dass Betriebe, die sich in der Hauptsache auf die Produktion und den Verkauf selbstgezeugener Blumen, Sträucher und sonstiger gärtnerischer Artikel beschränken, als landwirtschaftliche anzusehen seien, dass aber ein Gewerbebetrieb vorliegt, wenn die feilgebotenen gärtnerischen Erzeugnisse nicht selbstgezeugen seien oder der Verkauf in einem offenen Laden stattfindet oder die Produkte für den Verkauf verarbeitet würden (Kranz- und Blumenbindereien). Aber auch in letzterer Beziehung hat der gedachte Minister mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und die Verkehrsauffassung Anstand genommen, die Gärtnerei als Handwerk anzusehen und hat die Errichtung von Zwangsinnungen, die Bildung von Prüfungsausschüssen (§ 131 der Gewerbeordnung) und Prüfungskommissionen (§ 131), den

Erlass von Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 131 b, 133 der Gewerbeordnung) für unzulässig, sowie die Kompetenz der Handwerkskammer in Betreff des Gärtnereibetriebes für ausgeschlossen erachtet.

Im Gegensatz hierzu haben nicht nur das Grossherzoglich Oldenburgische Staatsministerium und das Königlich Württembergische Staatsministerium die Blumen- und Kranzbinderei als Handwerksbetriebe erklärt, sondern es bestehen auch, namentlich vertreten durch den Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein, Bestrebungen, das eigentliche (und zwar das kunst- und ziergärtnerische) Produktionsgewerbe als Handwerk zu behandeln.

Allgemein wird die Auffassung vertreten, dass die Kunst- und Ziergärtnerei bezüglich ihrer Angehörigen durchaus dem Handwerk ähnliche Verhältnisse aufweist, da sie genau wie dieses auf das Meister-, Gesellen- (oder Gehilfen-) und Lehrlingswesen gegründet ist und in wirtschaftspolitischer Hinsicht dieselben Bedürfnisse aufweist, wie das Handwerk. Namentlich auch in Bayern wird seitens der Beteiligten lebhaft der Standpunkt vertreten, dass die Gärtnerei als Handwerk aufgefasst werden möge. Ob diese in der Handwerkskammer von Oberbayern und auf den Handwerkskammertagen in Nürnberg und Regensburg vertretene Auffassung die Billigung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums erfahren hat, haben wir bis jetzt noch nicht feststellen können.

Mingesehen auf das hiernach nicht abzuleugnende Bedürfnis nach Einordnung der Gärtnerei in die Handwerksorganisation würden wir keinen Anstand nehmen, nicht nur die Kranz- und Blumenbinderei, sondern auch die Kunst- und Ziergärtnerei zum Handwerk im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zu erklären, wenn diese Auffassung in den Nachbargebieten geteilt wird.

Wie aus der anliegenden Zusammenstellung hervorgeht, Kunst- und Neben-Beschäftigte Staaten: Handlungsgärtnerei betriebe Personen

Weimar	180	36	537
Meiningen	74	16	287
Altenburg	179	37	485
Coburg-Gotha	124	25	410
Sondershausen	36	14	140
Rudolstadt	35	4	85
Reuss a. L.	17	2	53
Reuss j. L.	82	9	324

sind die Gärtnereien in Thüringen in einer Anzahl vertreten, die eine Ordnung der Angelegenheit als wünschenswert erscheinen lässt. Wir ersuchen daher ergebenst um eine gefällige Mitteilung über die dortige Auffassung.

Die Anfrage des Grossherzoglich Weimarischen Ministeriums ist nun geeignet, die Sache in ein ganz abwegiges Fahrwasser zu leiten. Wer sie aufmerksam durchliest, wird darin erkennen, dass Neigung besteht, die Gärtnerei unter das eigentliche „Handwerk“ zu subsumieren, und dagegen mass allerdings von der gesamten Gärtnerschaft Front gemacht werden. Der gewerbliche Charakter mag in einer grossen

Anzahl von Betrieben vorhanden sein, von einem handwerksmässigen Betriebe könnte höchstens in Bindereien die Rede sein und auch da ist es noch sehr fraglich, ob die Definition eines „handwerksmässigen“ Betriebes zutrifft. Auch in den Bindereien gehört doch Geschmack, Kenntnis der Blumenneuheiten, ihrer Verwendbarkeit, Haltbarkeit u. s. w. dazu, um den Betrieb ordnungsmässig führen zu können, und alles das geht über den Begriff des handwerksmässigen hinaus. Der öde Formalismus freilich tut alles schnell ab und kümmert sich um solche Erwägungen nicht. Es ist eine unrichtige Behauptung, wenn das Weimarische Ministerium sans phrase behauptet, es werde „allgemein die Auffassung vertreten, dass die Kunst- und Ziergärtnerei bezüglich ihrer Angehörigen durchaus dem Handwerk ähnliche Verhältnisse aufweise, da sie genau wie dieses auf das Meister-, Gesellen- (oder Gehilfen-) und Lehrlingswesen gegründet sei und in wirtschaftlicher Hinsicht dieselben Bedürfnisse aufweise wie das Handwerk.“ Die Regierung in Bayern ist der Auffassung der Handwerkskammern bislang nicht beigetreten und wird sich bei ruhiger Prüfung der Sachlage auch hüten, das zu tun! Handwerk! Nun und nimmer! Das bedeutete eine Degradation der Gärtnerei, bei aller Hochachtung, die wir vor dem deutschen Handwerk haben! Wir sind im stande, dem Grossherzoglich Weimarischen Ministerium durch eine Serie von Urteilen nachzuweisen, dass bei der Jurisprudenz keineswegs die Auffassung, dass die Gärtnerei zum Handwerk gehöre, allgemein vertreten ist. Wo sucht denn also das geehrte Ministerium diese „allgemeine Auffassung“, wo hat es dieselbe gefunden? Jedenfalls nur in Gehilfenkreisen und es scheint fast, als ob der „Allgemeine deutsche Gärtnerverein“ der intellektuelle Urheber der Anfrage vom 6. Dezember 1902 gewesen wäre.

Von den Thüringischen Handlungsgärtnern erwarten wir, dass sie Mann an Mann, soweit die Enquete auch ihre Ansicht herausfordert, sich dagegen verwahren werden, dass die Gärtnerei als Handwerk angesehen werden kann. Wir werden durch das Vorgehen des Grossherzogl. Weimarischen Ministeriums gezwungen, auf die Frage nun nochmals spezieller einzugehen und die Anfrage Weimars zu kommentieren. Das soll in unserem nächsten Artikel geschehen.

Feuilleton.

Frühlingsstürme.

Gärtner-Roman aus der Gegenwart von Alfred Beetschen.

Fortsetzung. Nachdruck untersagt.

„Der Teufel“ —, wollte der Junge herausplatzen; aber er hielt an sich und sagte mit zuckenden Lippen, indem er dem ruhigen Vater gegenüber sein aufgeregtes Wesen nach Kräften im Zaume zu halten versuchte: „Was wirds sein? Die alte Geschichte von der täglich unhaltbarer werdenden sozialen Lage der Gärtnerei, die bald ein unerquickliches Kapitel bringen dürfte, — auch für uns, Vater! Aber da drüben hantieren die Gehilfen. Die könnten was aufschneiden, was sie vorläufig nichts angeht. Da meine ich, es wäre besser, wir begeben uns ins alte Arbeitszimmer. Der Kasper dort hat eine feine Nase und witterts immer gleich, wenn etwas in der Luft liegt!“

„Schön, Heinz, gehen wir rasch hinauf,“ erwiderte der Alte in gleichmütigem Tone. „Ich bin doch neugierig, was du mir für weltbewegende Neuigkeiten zu erzählen hast.“

Zweites Kapitel.

Das nicht mit dem modern eingerichteten Geschäftskontor der Domgärtnerei zu verwechselnde alte Arbeitszimmer, in welchem Richard Romberg seit Jahrzehnten auf die allmähliche Vergrößerung des Etablissements bedacht gewesen war, befand sich im ersten Stockwerk des im alten Stil erbauten, mit breit vorspringendem Giebeldach versehenen Wohnhauses.

Dieses ging im Lauf der Zeiten schon zu wiederholtem Mal vom Vater auf den Sohn über und durfte sich, trotzdem es keine sogenannte herrschaftliche Fassade aufwies, sehr wohl in der unmittelbaren Nähe des schöngegliederten und reich verschnörkelten Stadtdomes sehen lassen, zumal ein mächtiger, mehr als zweihundertjähriger Taxusbaum, das ehrwürdige Wahrzeichen der Domgärtnerei, gleichsam davor Wache hielt und dem anziehenden landschaftlichen Bilde einen besonderen Reiz verlieh.

So einfach und anspruchslos es sich von aussen präsentierte, so geräumig und behaglich war sein Inneres beschaffen. Da gab es keine halbrocherischen Wendeltreppen und mit

zweifelhaftem Komfort ausgestattete Menschenkäfige, sondern breite, mit einem Eisengeländer eingefasste Steinstiegen, freundliche Korridore, die eine ganze Reihe von in die Wand eingelassenen Schränken enthielten, und endlich eine Anzahl Lokalitäten, die zwar nur Stuben genannt sein wollten, deren Höhe, Ausdehnung und Lichtzufuhr aber manchen Salon zu Schanden machten.

Alles, Gesimse und Getäfel, Decke und Fussboden verriet auf den ersten Blick solide, gediegene Arbeit, und das Hausregiment der Rombergs sorgte dafür, dass diese von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbende Wohnstätte in würdigem Zustande erhalten blieb. Weder aufdringlicher Arabesken schmuck, noch andere spielerische Zierrate störten den ernsten, harmonischen Eindruck dieser altentümlichen Behausung, zwischen deren gut fundamentierten Mauern es sich ruhig und sicher wohnen liess.

Von Vater Rombergs Privat-arbeitszimmer aus übersah man den ganzen Gärtnereibetrieb, dessen Terrain sich in sanft absteigender Linie bis zum Ufergelände des vorbeirauschenden Flusses hinzog.

Hundertjähriger Epheu, der von der Friedholseite am Dombau und der Sakristei emporkletterte, liess auch die alte Domgärtnerei jahraus und -ein im grünen Blätterschmuck erscheinen. Sein dichtes Netz verdeckte da und dort einen Mauerriss und bewahrte dem seiner ganzen Bauart nach etwas schwerfälligen Gebäude ein anheimelndes Aussehen.

Es war ein dreifensteriges Eckzimmer, in dem Romberg senior mit Vorliebe seine Schreibereien zu besorgen und gelegentlich ein kurzes Mittagsschläfchen zu halten pflegte. Für das erstere diente ihm ein alfränkischer, kommodenartiger Schreibtisch aus dunklem Nussbaum, für das letztere ein mit verschiedenen Tierfellern malerisch drapiertes Ruhebett, das ebenso gut in die Kemenate eines Försters oder eines Nimrods gepasst hätte.

Eine bis zur Decke hinaufreichende Bücherei, die neben der ins Schlafzimmer führenden Thür aufgestellt und von grünen Tuchvorhängen flankiert war, enthielt eine Menge fachwissenschaftlicher Zeitschriften und Broschüren, ferner Bücher aus der Praxis, deren abgegriffenen Deckelrücken man es ansah, dass sie schon viel zu Rate gezogen worden. Eine seltene Klopstockausgabe, Schillers sämtliche Werke,

Goethes Farbenlehre, ausgewählte Schriften von Berthold Auerbach, Spielhagen und Gustav Freytag, Kinkels „Otto der Schütz“ und Roquettes „Waldmeisters Brautfahrt“ repräsentierten neben einem Stoss alter Kalender die sogenannte „schöne Litteratur“, zu welcher sich noch eine beträchtliche Anzahl Kataloge von Gärtnereien des In- und Auslandes gesellten.

Eine auf einem Schrank thronende Blechkiste, über welche ein ausgestopfter Habicht seine Fänge breitete, trug die Aufschrift „Insektenseife“. Die Wände schmückten eingerahmte Diplome von Gartenbau-Ausstellungen, lange und kurze Tabakspfeifen und eine hinter Glas und Rahmen gebrachte schöne Schmetterlingssammlung.

Unter den zahlreichen Porträts von Verwandten und Familienangehörigen fiel ein ovaler schwarzer Rahmen auf, der Richard Romberg als Bräutigam an der Seite seiner verwelgten Frau Katharina, des Kitchens, wie sie genannt wurde, darstellte. Der junge Mann, dessen aus hohen Vatermördern emporragerender Krauskopf im Bilde einen unternehmungslustigen, kraftvoll energischen Ausdruck gefunden hatte, blickte auf dem schon ziemlich stockfleckig gewordenen Blatt mit Stolz auf seine Zukünftige, deren intelligente, liebreizende Züge ein inneres Glücksgefühl zu verschönern schien.

In schwungvoller Rundschrift war das Datum des Verlobungstages bei dem Bilde des zukunftsfrohen Paares angebracht, dann machte die Feder des Schreibkünstlers um das Motto „Semper vivens — semper clara!“ einen monumentalen Schnörkel, um schliesslich in folgende Verszeilen, die der eingangs erwähnten Hausbibliothek entstammen mochten, auszulaufen:

Der schönste Garten auf Erden,
Der liegt in Liebchens Herz,
Dürft' ich dort Gärtner werden,
Vorbei wär' aller Schmerz.

Wie wollt' ich die Hände regen
In meinem schönen Amt,
Wie wollt' ich sie begen und pflegen
Die Blümlein allesamt!

Wie wollt' ich sie begen und ehren,
Die Blümlein in stiller Hut!
Die Rose, die würd' ich nähren
Mit meines Herzens Blut.